

# NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at  
www.gemeindeverband-tirol.at

10/2020

**Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!**  
**Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!**

**Der Tiroler Gemeindeverband informiert:**

## **Verpflichtender Sachkundenachweis für Ersthundehalter ab 1.10.2020**

Gemäß § 6a Abs. 9 Landes-Polizeigesetz haben Halter, die erstmals einen Hund anmelden, den Nachweis einer theoretischen Ausbildung (Sachkundenachweis) vorzulegen. Nähere Bestimmungen über den Sachkundenachweis finden sich in der Verordnung der Landesregierung vom 03.03.2020 welche im Landesgesetzblatt am 12. März 2020, LGBl. Nr. 30/2020, kundgemacht wurde und am 01. April 2020 in Kraft getreten ist. Dementsprechend hätten Ersthundehalter ursprünglich bereits ab 01. April 2020 einen schriftlichen Nachweis über die Teilnahme an der Ausbildung mit der Bezeichnung „Sachkundenachweis gemäß § 6a Abs. 9 Landes-Polizeigesetz“ (vgl. § 5 der Verordnung) vorzulegen gehabt. **Im Zuge der Corona-Krise wurde dieser Stichtag auf 1.10.2020 verschoben.** Für nähere Informationen zu diesem Thema darf auf das Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe 03/2020, verwiesen werden.

## **Gemeindekompetenzen im Zusammenhang mit Antennentragmasten (5G-Mobilfunk)**

Gemäß § 1 Abs. 3 lit. c Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 sind Telekommunikationsanlagen mit Ausnahme von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen und der nach § 60 anzeigepflichtigen Antennentragmasten vom Geltungsbereich der Tiroler Bauordnung ausgenommen.

Nach der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 20 TBO 2018 ist ein Antennentragmast ein dem Betrieb eines Kommunikationsnetzes, über das mobile Kommunikationsdienste öffentlich angeboten werden, dienender Mast einschließlich der Antenne und aller sonstigen Bauteile. § 60 TBO 2018 bezieht sich nur auf öffentliche Mobilkommunikationsnetze. Nach § 3 Abs. 17 Telekommunikationsgesetz 2003 ist darunter ein öffentliches Kommunikationsnetz zu verstehen, das ganz oder überwiegend zur Bereitstellung öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste dient. Andere Antennenanlagen unterliegen, soweit sie nicht überhaupt aus dem Anwendungsbereich der TBO herausfallen, den allgemeinen Bestimmungen der Tiroler Bauordnung.

Gemäß § 60 Absatz 1 TBO 2018 ist die Errichtung und wesentliche Änderung von Antennentragmasten innerhalb geschlossener Ortschaften (siehe dazu Begriffsbestimmung § 2 Abs. 22 TBO 2018) der Baubehörde schriftlich anzuzeigen (außer im Gewerbe- und Industriegebiet). Außerhalb geschlossener Ortschaften unterliegt die Errichtung und Änderung von Antennentragmasten naturschutzrechtlichen Bestimmungen (siehe § 16 Tiroler Naturschutzgesetz) und fallen diese in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden.

Nachdem es dem Landesgesetzgeber aufgrund der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet des Fernmeldewesens verwehrt ist, Anlagen unter spezifisch fernmeldetechnischen Gesichtspunkten zu betrachten, ist für die Anwendung des § 60 TBO 2018 ausschließlich der Aspekt des Schutzes von Orts- und Straßenbild maßgeblich, da sich weitere Normierungsinhalte aufgrund der bestehenden verfassungsrechtlichen Kompetenzlage verbieten. Deshalb finden Bestimmungen der Tiroler Bauordnung, etwa über die Grenzabstände oder über die zulässige Höhe ebenso wenig Anwendung wie etwa jene über Widmungsfestlegungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes und kann ein Immissionsschutz über die Flächenwidmung somit nicht gewährt werden. Die von Antennentragmasten als Fernmeldeanlagen typischerweise ausgehenden Gefahren, wie etwa solche gesundheitlicher Natur, unterfallen dem Kompetenztatbestand Fernmeldewesen in Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG und sind in Gesetzgebung und Vollziehung somit Bundessache. Die Baubehörde darf gesundheitliche Belange in Zusammenhang mit einer Fernmeldeanlage aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht prüfen. Da ein Antennentragmast lediglich anzuzeigen ist, ergibt sich weiters auch, dass Nachbarn keine Parteistellung haben.

Zusammenfassend lassen sich aus der eingeschränkten Zuständigkeit der Baubehörde – abgesehen von der Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Orts- und Straßenbildes, wobei die Verträglichkeit des Antennentragmastes mit dem jeweiligen Orts-

und Straßenbild mittels entsprechendem raumordnungsfachlichen Gutachten zu beurteilen ist – keine darüber hinausgehenden Befugnisse ableiten.

In raumordnungsrechtlicher Hinsicht fallen Antennentragmasten in die Fachplanungskompetenz des Bundes. Nur Gebäude mit Aufenthaltsräumen für Telekommunikationsanlagen bedürfen einer Widmung nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz.

## **Kommunalinvestitionsgesetz 2020 - KIG 2020**

Wie bereits im Newsletter 07/2020 mitgeteilt, werden nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020, KIG 2020, kommunale Investitionsprogramme der Gemeinden mit Zweckzuschüssen von insgesamt 1 Milliarde Euro vom Bund unterstützt. Die Höhe des Zweckzuschusses beträgt maximal 50 % der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt. Dieser Zuschuss ist jedoch mit der anteiligen Höhe begrenzt, welche für jede Gemeinde gemäß § 2 Abs. 8 KIG 2020 berechnet wird. Diese maximalen Beträge der Zweckzuschüsse sind auf der [Homepage des Bundesministeriums für Finanzen \(BMF\)](#) veröffentlicht.

Anträge auf Gewährung eines kommunalen Investitionszuschusses sind an die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) zu richten. Die BHAG ist Abwicklungsstelle gemäß § 3 Abs. 1 KIG 2020. Der Antrag ist unabhängig davon, ob die Mittel an einen Dritten (z.B. Feuerwehr) weitergeleitet werden oder nicht, immer von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband zu stellen und ist der Zweckzuschuss haushaltsrechtlich von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband zu vereinnahmen. Die Anträge sind im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021 mängelfrei und vollständig mit Unterlagen belegt einzureichen. Die Einbringung hat ausschließlich über das E-Formular auf [www.buchhaltungsagentur.gv.at](http://www.buchhaltungsagentur.gv.at) zu erfolgen. Eine Antragstellung per E-Mail oder auf dem Postweg ist nicht möglich. Auf der angeführten Homepage der Buchhaltungsagentur des Bundes finden sich auch die maßgeblichen Durchführungsrichtlinien.

## **Schulungs- und Informationsveranstaltungen**

In nächster Zeit sind folgende Veranstaltungen geplant bzw. wurden nachstehende Ersatztermine für die im Zuge der Corona Pandemie abgesagten Seminare neu festgesetzt:

- **Aktuelle Neuerungen im Dienst- und Besoldungsrecht für Tiroler Gemeinde(-verbands)bedienstete**

Referent: Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer Tiroler Gemeindeverband;

Termin: **Montag, 12. Oktober 2020**, Alphotel Innsbruck, Bernhard-Höfel-Strasse 16, 6020 Innsbruck;

Die TeilnehmerInnen des Seminares erhalten einen kompakten Überblick über aktuelle Neuerungen im Dienst- und Besoldungsrecht für Tiroler Gemeinde(-verbands)bedienstete. Im Rahmen dieses Seminars werden insbesondere die Änderungen im Zuge der Novellen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012, LGBl. Nr. 128/2018, 138/2019 und 2/2020 vorgestellt. Anmeldung und weitere Informationen beim Zentrum für Verwaltungsforschung – KDZ unter [www.kdz.or.at](http://www.kdz.or.at).

- **Gemeindeseminar „Der Sachverständige im Bauverfahren“ und „Die Fremdgrundbenützung“**

Referenten: Dr. Franz Triendl, Richter des Landesverwaltungsgerichts, Gerichtssachverständiger und Bmst. Ing. Philipp Moser, hochbautechnischer Amtssachverständiger, Land Tirol;

Termin: **Mittwoch, 14. Oktober 2020** und **Donnerstag, 22. Oktober 2020 (ausgebucht)**, jeweils ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Bausachverständige nehmen im Bauverfahren eine wichtige Rolle ein. Daher gibt es wichtige Anforderungen an die Sachverständigentätigkeit. Ausgehend von den Erfahrungen im Landesverwaltungsgericht werden am Vormittag konkrete Anregungen zur Verbesserung von Sachverständigengutachten diskutiert und konkrete Maßnahmen entwickelt. Am Nachmittag werden die rechtlichen und technischen Aspekte im Zusammenhang mit Verfahren zur vorübergehenden Benützung von Nachbargrundstücken (§ 43 TBO 2018) beleuchtet.

- **Die Feuerbeschau in Theorie und Praxis**

Referenten: Mag. Johann Stolz, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Zivil und Katastrophenschutz, Ing. Rene Staudacher Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, Geschäftsführer-Stellvertreter;

Termine: **Mittwoch, 14. Oktober 2020** im Sportzentrum Telfs, sowie **Donnerstag, 15. Oktober 2020** im Veranstaltungszentrum Salvena Hopfgarten i.B., jeweils nachmittags. Die Anmeldung und Organisation erfolgt über das Tiroler Bildungsforum, Sillgasse 8/2, 6020 Innsbruck (E-Mail: [tiroler.bildungsforum@tsn.at](mailto:tiroler.bildungsforum@tsn.at); Tel.: +43 (0)512 581465 14).

- **Aktuelle Änderungen für Überprüfungsausschüsse im Rahmen der VRV-2015**

Referenten: Mag. (FH) Mag. Hubert Klingler und Franz Markt, beide Abteilung Gemeinden, Land Tirol;

Termine: **Montag, 19. Oktober 2020**, jeweils ein Termin vormittags und nachmittags, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wurde das bisher geltende System einer kameralen Buchführung in Form der Einnahmen-/Ausgabenrechnung für Gemeinden und Gemeindeverbände auf ein integriertes System der doppelten kommunalen Buchführung umgestellt. Dieses nun für den Gemeindebereich anzuwendende System der doppelten kommunalen Buchhaltung erforderte eine grundlegende Überarbeitung des Leitfadens für Überprüfungsausschüsse. In diesem Seminar werden die Rechtsgrundlagen für die Überprüfung und einzelne Prüfungsvorgänge und Prüfungsanleitungen vermittelt.

- **Gemeindeseminar „Die Gemeindezeitung professionell für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen“**

Referentin: Mag. Birgit Oberhollenzer-Praschberger, MTD, Kommunikationstrainerin, PR Trainerin und Coach;

Termin: **Montag, 19. bis Dienstag, 20. Oktober 2020**, jeweils ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Im Rahmen dieses Seminars/Textwerkstatt setzen sich die TeilnehmerInnen mit den Medien Gemeindezeitung/Newsletter auseinander. Wie schreibe ich für meine Zielgruppe? Wie ziehe ich meine LeserInnen in Bann? Wie lang/kurz soll mein Artikel sein? Stilsicher Formulieren, Übungen zu Presseaussendungen, Kurzbericht, Kommentar, Bildgestaltung, grafische Gestaltung, Layout, etc.

- **Gemeindeseminar „Rechtspraxis im Veranstaltungsgesetz“**

Referenten: RA MMag. Dr. Eduard Wallnöfer, Dr. Josef Hauser und Bgm. Bernhard Schneider MA;

Termin: **Mittwoch, 21. Oktober 2020**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Die TeilnehmerInnen setzen sich mit dem Veranstaltungsgesetz in Theorie und Praxis auseinander und diskutieren einzelne Verfahrensschritte aus planungstechnischen, sicherheitsrechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Gesichtspunkten. Darüber hinaus wird ein Leitfaden für die Durchführung von Veranstaltungen vorgestellt.

- **Gemeindeseminar „Aktuelle Änderungen in der Tiroler Gemeindeordnung“**

Referent: Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer Tiroler Gemeindeverband;

Termin: **Donnerstag, 29. Oktober 2020**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Mit der letzten Novelle zur TGO ergeben sich ein paar Änderungen und zudem bietet das Seminar die Gelegenheit Praxisfragen zu diskutieren. Die Neuerungen umfassen die Implementierung der VRV 2015, die elektronische Amtstafel, den Mandatsverlust ex lege, die Veröffentlichung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung im Internet u.v.a mehr.

- **Gemeindeseminar „Den Winterdienst professionell planen und sicher durchführen“**

Termin: **Donnerstag, 5. November 2020**, vormittags, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Referenten: Ing. Manfred Auer, Marktgemeinde Telfs, Robert Balazinec-Kollnig, GemNova GmbH, Dr. Manfred Bauer, ZAMG- Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Mag. Peter Stockhauser, GF Tiroler Gemeindeverband, Dr. Dietmar Tschenett, Land Tirol/Sachgebiet Fahrzeug und Maschinenlogistik;

Die Teilnehmer setzen sich mit aktuellen Fragen zum Winterdienst in den Gemeinden auseinander. Dabei werden rechtliche Fragen, Wettervorhersagen, dienstrechtliche Fragen, Themen der Beschaffung und praktische Fragen des Winterdienstes am Beispiel der Marktgemeinde Telfs erörtert und diskutiert.

- **Change it–Veränderungs-/Projektmanagement in der kommunalen Praxis**

Referent: Mag. Mag. Bernhard Scharmer, Gemeindeamtsleiter der Marktgemeinde Telfs und Landesobmann des FLGT;

Termine: **Dienstag, 10. November 2020** im Veranstaltungszentrum Salvena Hopfgarten i.B., sowie **Donnerstag, 12. November 2020** im Sportzentrum Telfs, jeweils nachmittags.

Die Anmeldung und Organisation erfolgt über das Tiroler Bildungsforum, Sillgasse 8/2, 6020 Innsbruck (E-Mail: [tiroler.bildungsforum@tsn.at](mailto:tiroler.bildungsforum@tsn.at); Tel.: +43 (0)512 581465 14).

- **Gemeindeabgaben richtig vorschreiben – von der Festsetzung bis zur Einbringlichmachung (inkl. aktueller Novellen)**

Referenten: Mag. Peter Stockhauser, GF Tiroler Gemeindeverband und Dr. Monika Schwaighofer, Abteilung Finanzen, Land Tirol;

Termin: **Mittwoch, 25. November 2020**, ganztätig, im Hotel Grauer Bär, Universitätsstraße 5-7, 6020 Innsbruck;

In diesem Seminar werden die aktuellen rechtlichen Grundlagen zur Vorschreibung der Gemeindeabgaben vorgestellt und anhand von Praxisfällen diskutiert. Die TeilnehmerInnen erhalten somit einen fundierten Überblick zu all jenen für die Berechnung, Vorschreibung und Einhebung von Gemeindeabgaben relevanten Bestimmungen, die eine wichtige Grundlage für die richtige und rechtskonforme Abgabenvorschreibung darstellen. Anmeldung und weitere Informationen beim Zentrum für Verwaltungsforschung – KDZ unter [www.kdz.or.at](http://www.kdz.or.at).

- **6. Zertifikatslehrgang für Kommunale FinanzmanagerInnen in Tirol für die Osttiroler Gemeinden**

Die TeilnehmerInnen dieses Zertifikatslehrgangs erhalten einen vertieften Einblick in betriebswirtschaftliche Grundlagen, in die Umstellung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, setzen sich mit der Kostenrechnung auseinander, analysieren Gemeindebilanzen und erhalten Hinweise zu ausgewählten Themen der Gemeindehaushaltsverordnung und zum Finanzausgleich.

Der Lehrgang wird für das Frühjahr 2021 als Kompaktkurs vorbereitet.

- **Zertifikatslehrgang für BürgermeisterInnen und VizebürgermeisterInnen**

BürgermeisterInnen und VizebürgermeisterInnen nehmen in ihrer Rolle als Führungskraft in der Gemeinde eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe wahr. Sie sind verantwortlich gegenüber den MitarbeiterInnen in der Gemeinde, den GemeindebürgerInnen und stehen ständig im Austausch mit anderen Ämtern und KollegInnen. Persönliche Kompetenzen, Fachkompetenz und die nötige Handlungskompetenz sind Grundvoraussetzungen für die professionelle Leitung einer Gemeinde. Ein neuer Lehrgang wird für 2021 vorbereitet.

- **Basisausbildung Energie**

Termin: **Donnerstag, 4. Februar und Freitag, 5. Februar 2021**, jeweils ganztags, Innsbruck;

Im kommunalen Einflussbereich findet sich eine Vielzahl an Energie- und somit Kostensparungspotenzialen. Dies betrifft die Heiz- und Anlagentechnik, die Beleuchtung und Strom- und Wasserverbräuche, aber auch Themen wie Mobilität, Raumplanung und die öffentliche Beschaffung. Immer wichtiger wird es, diese Aspekte in den täglichen Entscheidungen der Gemeinde stets mitzudenken. Die kostenlose Basisausbildung Energie vermittelt allen Gemeindevertretern aus Politik, Verwaltung und e5-Energieteam in einem 2-tägigen kostenlosen Kurs das nötige Grundwissen, um für alle Energie- und Effizienzfragen in der Gemeinde gerüstet zu sein. Anmeldung unter [office@energie-tirol.at](mailto:office@energie-tirol.at) oder unter 0512-589913.

Die Einladungen und Details zu den angeführten Veranstaltungen wurden durch die jeweiligen Veranstalter bereits übermittelt bzw. werden noch rechtzeitig ausgesandt. Anmeldungen sind direkt beim jeweiligen Veranstalter vorzunehmen. Die Seminarbeschreibungen finden Sie auch zeitgerecht auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Innsbruck, am 1. Oktober 2020

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.

Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes